



- grosser Aktionärskreis
- zersplittertes Aktionariat (doch kann es einen oder mehrere kontrollierende oder zumindest einflussreiche Aktionäre geben)
- institutionalisierter Handel mit den Aktien und anderen Beteiligungspapieren (Transparenz, Liquidität)
- Regulierung der Gesellschaften (als Emittentinnen) zusätzlich auch durch die Börse
- typischerweise Gesellschaften mit einer gewissen wirtschaftlichen Bedeutung (weswegen sie sich am Kapitalmarkt finanzieren)

Wichtigste Quellen des Rechts der börsenkotierten Gesellschaften



- besondere Vorschriften im Aktienrecht des Obligationenrechts
- Börsengesetz (BEHG) und Ausführungserlasse
- Regularien der Börse, insbesondere das Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange
- Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance, herausgegeben von economiesuisse

Universität Zürich

Offenlegung von Beteiligungen

- Offenlegung von Beteiligungen durch den Verwaltungsrat im Anhang zur Bilanz im Fall einer 5% übersteigenden Beteiligung (Art. 663c OR)
 - bedeutende Aktionäre (Art. 663c Abs. 1 und 2 OR)
 - Beteiligungen und Wandel- und Optionsrechte von Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern (siehe im Einzelnen Art. 663c Abs. 3 OR)
- Meldepflicht der Aktionäre und Informationspflicht der Gesellschaft gegenüber der Börse (Art. 20 f. BEHG)
 - Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz und in der Schweiz kotierten Beteiligungspapieren
 - Erreichen, Über- oder Unterschreiten des Grenzwertes (3, 5, 10, 15, 20, 25, 33¹/₃, 50 oder 66²/₃% der Stimmrechte)
 - direkter/indirekter Erwerb oder direkte/indirekte Veräusserung von Aktien oder Erwerbs- oder Veräusserungsrechten
 - alleiniges Handeln oder Handeln in gemeinsamer Absprache mit Dritten

Finanzberichterstattung und weitere Informationspflichten



- Finanzberichterstattung
 - Offenlegung von Jahresrechnung und Konzernrechnung (Art. 697h OR)
 - Jahresberichterstattung und Zwischenberichterstattung gemäss einem von der Börse anerkannten Rechnungslegungsstandard (Art. 49 ff. Kotierungsreglement; Richtlinie betr. Rechnungslegung)
- Informationspflicht bei potenziell kursrelevanten Tatsachen (Ad-hoc-Publizität) (Art. 53 f. Kotierungsreglement; Richtlinie betr. Ad-hoc-Publizität)
- Offenlegung von Management-Transaktionen (Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen)
- Transparenz von Vergütungen und Krediten (Art. 663bbis OR)
- Berichterstattung über die Corporate Governance (Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance)





- > Begriff, Parteien und Rechtsverhältnisse
- Pflichten des Anbieters
 - Prospektpflicht (Art. 24 Abs. 1 BEHG)
 - Pflicht zur Gleichbehandlung der Besitzer von Beteiligungspapieren der gleichen Art (Art. 24 Abs. 2 BEHG)
- > Pflichten der Zielgesellschaft
 - Stellungnahme des Verwaltungsrates zum öffentlichen Kaufangebot (Art. 29 Abs. 1 BEHG)
 - Verbot bestimmter Rechtsgeschäfte (Abwehrmassnahmen) (Art. 29 Abs. 2 und Abs. 3 BEHG, Art. 36 f. UEV)
 - Gleichbehandlung der Anbieter (Art. 30 BEHG, Art. 49 UEV)
- Rolle und Stellung der Übernahmekommission (Art. 23 BEHG)

Öffentliche Kaufangebote: Angebotspflicht (Art. 32 BEHG)



- Voraussetzungen
 - Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz und in der Schweiz kotierten Beteiligungspapieren
 - Überschreiten des Grenzwertes von 33¹/₃% der Stimmrechte
 - direkter/indirekter Erwerb
 - alleiniges Handeln oder Handeln in gemeinsamer Absprache mit Dritten
- > Ausnahmen und abweichende statutarische Regelungen
 - statutarisches Opting-out, Opting-in und Opting-up (Art. 22 Abs. 2 und 3 bzw. Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BEHG)
 - Ausnahmen im Einzelfall gemäss Art. 32 Abs. 2 und 3 BEHG
- Preis (Art. 32 Abs. 4 BEHG)
- > Squeeze-out (Art. 33 BEHG)

Weitere besondere Vorschirften für börsenkotierte Gesellschaften



- institutionelle Stimmrechtsvertretung (von Bedeutung vornehmlich bei börsenkotierten Gesellschaften)
 - Organvertretung (siehe Art. 689c OR)
 - Depotvertretung (Art. 689d OR)
 - unabhängige Stimmrechtsvertretung (siehe Art. 689c OR)
- Vinkulierung (Art. 685d ff. OR)
- Vergütung der Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder?